



Stadt Diepholz

Landkreis Diepholz

Planerische Maßgaben zu Vorhaben der Tierhaltung

**Kriterien für die
Aufnahme eines Planverfahrens
zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 66**

Entwurf

Stand 11/2017

Im Auftrag:



Ofener Straße 33a * 26 121 Oldenburg
Fon 0441-74210 * Fax 0441-74211

	Inhalt	
1	Anlass und Ziel	2
2	Kriterien	3
2.1	Erläuterung Kriterien.....	5
2.1.1	Schutz von Bauflächen (vorhandene Siedlungslagen, Darstellungen in FNP und STEP)	5
2.1.2	Schutz von Wohn- und Gewerbenutzungen im Außenbereich - Einhaltung der Immissionsrichtwerte	6
2.1.3	Schutz von geschützten bzw. schutzwürdigen Bereichen von Natur und Landschaft	6
2.1.4	Schutz von Wasserschutz- und Hochwasserschutz-Gebieten.....	7
2.1.5	Gesicherte Erschließung, räumlich-funktionale Anbindung.....	7
2.1.6	Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, baulich-gestalterische Wirkung.....	7
3	Hinweise zur Handhabung und zur praktischen Umsetzung	8
3.1	Prüfung von Ausnahmen.....	8
3.2	Erforderliche Unterlagen	8

1 ANLASS UND ZIEL

Die Stadt Diepholz will die Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Stadtgebiet so steuern, dass die Spielräume für ihre städtebauliche Entwicklung gewahrt bleiben und Landschaftsräume im Außenbereich gesichert bzw. wiederhergestellt werden, die hinreichende Qualitäten für eine landschaftsbezogene Erholung aufweisen.

Als Grundlage für die Steuerung hat sie den Bebauungsplan Nr. 66 *Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung* aufgestellt, der der privilegierten Tierhaltung geeignete Standorte zuweist.

Grundsätzlich werden neue Standorte auch für privilegierte Vorhaben der Tierhaltung im Stadtgebiet nicht mehr zugelassen.

Änderungen des Bebauungsplanes beschränken sich grundsätzlich auf privilegierte Vorhaben mit Bezug zu bereits im Bebauungsplan Nr. 66 festgesetzten Standorten. Möglich ist hier eine Verschiebung und Erweiterung der Standorte.

Die Stadt bestimmt im Folgenden die Kriterien, an denen sie sich orientiert, wenn sie über die Aufnahme eines Planverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 entscheidet, mit dem Ziel, Planungsrecht für ein beantragtes Vorhaben zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen zu schaffen.

Die Kriterien sind den Grundzügen der Planung des Bebauungsplans Nr. 66 verpflichtet. Die dort festgeschriebene Steuerung der Tierhaltung im Außenbereich der Stadt soll die städtebaulichen Ziele der Stadt dauerhaft absichern. Der Bebauungsplan fasst diese Ziele wie folgt zusammen:

- Vorsorgliche Freihaltung der Siedlungs- und Einzellagen des Wohnens von Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole aus großen Tierhaltungsanlagen,
- Sicherung der Spielräume für die Siedlungsentwicklung,
- Sicherung der Freiräume und der Freiraumqualitäten im unbebauten Außenbereich, insbesondere für die landschaftsbezogene Erholung,

- Sicherung der erforderlichen Entwicklungsräume standort- und flächengebunden, ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Kriterien werden von der Stadt im Sinne dieser Zielsetzungen angewendet. Es ergibt sich aus dem Zielbündel, dass der Vorsorge vor Umweltbelastungen und der Sicherung der Spielräume für die Siedlungsentwicklung eine vorrangige Stellung zukommt.

Entscheidet die Stadt, dass sie ein Bauleitplanverfahren für ein beantragtes Vorhaben zur Tierhaltung aufnimmt, ist damit noch nicht gesichert, dass dem Vorhaben letztlich zugestimmt wird. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass mit dieser Entscheidung lediglich die grundsätzliche Zustimmung zur Planung dokumentiert wird.

Soweit im Bauleitplanverfahren gravierende Gründe zutage treten, die einem Vorhaben aus städtischer Sicht unüberwindbar entgegenstehen, wird sie das Verfahren einstellen. Solche Gründe können z.B. rechtliche oder ökonomische Aspekte oder das abwägungsoffene Gebot zur Rücksichtnahme auf Nachbarschaften bzw. andere Raumansprüche sein.

Darüber hinaus soll mit der Darlegung der Kriterien den tierhaltenden Betrieben im Stadtgebiet eine Orientierungshilfe an die Hand gegeben werden, die es ihnen erlaubt, den unter ihren betrieblichen Bedingungen an ihrem Standort noch möglichen Entwicklungsspielraum abzuschätzen. Nicht zuletzt soll dies die Planungssicherheit der Betriebe stärken.

Für die ansässigen Betriebe werden somit vor allem die Bedingungen offen gelegt, die die Stadt als Voraussetzungen erfüllt sehen will, wenn Vorhaben angestrebt werden, die eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 bedeuten. Grundsätzliche Voraussetzung ist, dass die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans Nr. 66 eingehalten werden.

Soweit dies der Fall ist, können für einen Betriebsstandort festgesetzte Sonderbauflächen für Tierhaltungsanlagen verschoben oder/und erweitert werden, wenn die bestimmten Kriterien erfüllt sind.

2 KRITERIEN

Die Stadt zieht zu Beurteilung eines Vorhabens in der Tierhaltung und damit zur Entscheidung über die Aufnahme eines Bauleitplanverfahrens die folgenden städtebaulichen Kriterien heran.

Die Städtebaulichen Kriterien richten sich vorrangig auf die zu erwartenden Umweltwirkungen, mögliche Einschränkungen für die Stadtentwicklung, die Erschließungserfordernisse und baulich-gestalterische Wirkungen am vorgesehenen Standort.

Dabei sind für die Stadt die Umweltwirkungen und mögliche Einschränkungen für die Stadtentwicklung, wie bereits betont, von besonderem Gewicht. Um die Umweltwirkungen und daraus ableitbare Folgen für die städtebauliche Entwicklung zuverlässig beurteilen zu können, ist bei allen Vorhaben grundsätzlich die Darlegung und Wirkprognose durch ein qualifiziertes Fachgutachten mit Blick auf die möglicherweise betroffenen Nutzungen bzw. Schutzgüter zu leisten. In der Regel sind Gerüche, Stäube sowie Ammoniak- und Stickstoffemissionen zu untersuchen. Weitere gutachtliche Stellungnahmen, z.B. zur Erschließung, Landschafts- und Ortsbild werden nach Bedarf auf Anforderung der Stadt vorzulegen sein. Die Stadt behält sich dabei die Zu-

stimmung zur Auswahl der Gutachter und zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Begutachtungen vor. Entsprechend empfiehlt sich diesbezüglich eine frühzeitige und verbindliche Abstimmung mit der Stadt, um zu vermeiden, dass ohne Abstimmung vom Vorhabenträger beauftragte Gutachten verworfen oder nachgearbeitet werden müssen, weil sie den Anforderungen der Stadt nicht genügen.

Voraussetzung:
Minimierung von
Geruchs-
belastungen

Mit Blick auf die Umweltwirkungen verfolgt die Stadt das Ziel der Vorsorge vor belastenden Auswirkungen. Angesichts der bereits hohen Belastungen durch Gerüche und Bio-Aerosole aus Tierhaltungsanlagen, die im Stadtgebiet allgemein gegeben sind, wird sie die Errichtung neuer Anlagen grundsätzlich nur dann befürworten, wenn die technischen Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Minderung von Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen ausgeschöpft werden. Dies bedeutet, dass neue bzw. erweiterte Tierhaltungsanlagen für Schweine und Geflügel stets mit einer nach Stand der Technik effektiven Abluftreinigung auszustatten sind, unabhängig von den Grenzwerten des Filtererlasses. Auch die weiteren Möglichkeiten zur Geruchsminderung sind auszuschöpfen. Letzteres gilt auch für die Rinderhaltung. Die Minderungsmaßnahmen sind in qualifizierter Weise nachzuweisen.

Verlegung einer
Baufläche

Die Verlegung einer Fläche bedeutet, dass der räumliche Zusammenhang zur Hofstelle bzw. zum derzeitigen Standort in grundsätzlich gleicher Weise wie bei der bislang festgesetzten Fläche, die verlegt werden soll, gewahrt bleibt. Wie bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 ist die direkte Anbindung an die Hofstelle / den bestehenden Standort vorrangig. Abgesetzte Lösungen kommen nur in Betracht, wenn immissionsschutzfachlich andere Alternativen ausscheiden. Gleichwohl ist der räumlich-funktionale Zusammenhang zur Hofstelle bzw. dem bestehenden Standort zwingend zu wahren. Die Stadt zieht hier die Grenze je nach örtlichen Verhältnissen bei maximal 250m bis 300m Entfernung vom bestehenden Standort; darüber hinaus werden keinen Vorhaben zugelassen. Sie orientiert sich mit der Setzung an der gängigen Rechtsprechung, die dem Schutz des Außenbereichs dient. Ausnahmen werden von der Stadt nur für die Fälle zugelassen, bei denen die zu verlegende Fläche bereits im Bebauungsplan Nr. 66 einen größeren Abstand zu Hofstelle hatte, also die räumlich-funktionale Verbindung nicht gegeben war.

Eigentumsrechtliche Bedingungen können nicht für die Standortwahl ausschlaggebend sein; sie werden von der Stadt nur berücksichtigt, soweit dies mit ihren städtebaulichen Zielen vereinbar ist.

Erweiterung einer
Baufläche

Soweit einem Standort mehrere Entwicklungsflächen zugeordnet sind, ist eine Größenverlagerung zwischen diesen Flächen bei konstanter Gesamtfläche grundsätzlich stets möglich. Solchen Fälle werden als Verlegung einer Baufläche eingeordnet, die entsprechenden Kriterien müssen eingehalten werden.

Soll die Gesamtfläche eines Standortes ausgedehnt werden, stellt sich für die Stadt die Frage, ob eine solche dynamische Entwicklung an diesem Standort nach ihren Kriterien städtebaulich zielführend und gewollt ist. Da der Bebauungsplan Nr. 66 bereits die Entwicklungserfordernisse der ansässigen Betriebe erfasst hat – die Stadt hat die Betriebe seinerzeit (2014) über ihren langfristigen Planungshorizont von rd. 15 Jahren befragt – ist der detaillierte Nachweis des Mehrbedarfes und der zeitnahen Umsetzungsplanung grundlegende Voraussetzung für die Prüfung durch die Stadt.

Soweit im Zusammenhang einer im Bebauungsplan Nr.66 festgesetzten Baufläche mit Tierhaltungsanlage ohne Hofstelle ein Standort zu einer Hofstelle erweitert werden soll, wird dies als Falltyp Erweiterung beurteilt. Voraussetzung für eine Erweiterung der Baufläche für Tierhaltungsanlagen an einem solchen Standort ist, dass die

zu einer Hofstelle regelmäßig zugehörigen Einrichtungen wie Wohnhaus, Lager- und Maschinenhallen u.ä. in unmittelbarer Umgebung (maximal 50 m Abstand) der bereits festgesetzten Baufläche errichtet worden sind bzw. deren Errichtung vor Umsetzung der Erweiterungsabsichten in der Tierhaltung verbindlich gesichert ist (rechtlich, finanziell usw.).

2.1 Erläuterung Kriterien

Bei den Städtebaulichen Kriterien geht es darum, vorhandene Baugebiete und zukünftig zu erwartende Baugebiete mit Nutzungen wie Wohnen, Gewerbe und sonstige Einrichtungen vor Belastungen aus der Tierhaltung *vorsorglich* zu schützen, die Räume, in denen es eine Option zur Entwicklung von Siedlungs- und Grünflächen der Stadt gibt, offen zu halten und eine intakte Natur und Landschaft im Außenbereich zu sichern.

Grundsätzlich ist vom Interessenten nachzuweisen, dass keine relevanten Immissionsbelastungen zu erwarten sind. Das Relevanz-Kriterium ist entsprechend dem Immissionsschutzrechtlichen Regelwerk bestimmt bzw. zu verstehen.

Auch mögliche Belastungen sind dabei zu prüfen, dies gilt vor allem für Entwicklungsflächen, die noch nicht in Anspruch genommen wurden, für die der Flächennutzungsplan FNP oder der Stadtentwicklungsplan STEP eine Entwicklung vorsehen.

Das Maß der unzulässigen Immissionsbelastungen wird dabei im Vorab definiert. Für bestehende Gebiete wird es als relevante Zusatzbelastung, also Verschlechterung der derzeitigen Situation, bestimmt, soweit die aktuelle Situation nicht bereits durch Grenz- bzw. Richtwertüberschreitungen gekennzeichnet ist. In letzteren Fällen ist eine Verbesserung der Situation auf Grenzwert-Niveau gefordert.

Bei noch nicht entwickelten Gebieten wird grundsätzliche ebenfalls die Wahrung der Ist-Situation als Maß angesetzt. Eine Verschlechterung bis auf Grenz- bzw. Richtwertniveau wird akzeptiert, wenn dafür eine Entlastung in gleichem Umfang für bereits bestehende Siedlungsgebiete bzw. Einzelnutzungen im Außenbereich erzielt wird.

Die Überprüfung wird regelmäßig durch einen qualifizierten Fachgutachter zu leisten sein.

2.1.1 Schutz von Bauflächen (vorhandene Siedlungslagen, Darstellungen in FNP und STEP)

Ein wesentliches Kriterium dafür, ob ein Vorhaben zu Belastungen des Wohn- und Arbeitsumfeldes führen kann, ist sein Abstand zu bestehenden Siedlungslagen mit Wohn-, Gewerbe- und sonstigen Nutzungen. Für die Sicherung der städtebaulichen Entwicklungsachsen ist der Abstand zu Flächendarstellungen des FNP und des STEP maßgeblich. Es sind daher im Bebauungsplan Nr. 66 Abstände differenziert nach der Empfindlichkeit der verschiedenen Nutzungen definiert worden, die generelle Vorsorge treffen sollen, dass entsprechende Probleme vermieden werden. Diese Abstände werden auch als Kriterien für die Beurteilung der Falltypen weitergeführt.

Für die Beurteilung werden sie wie folgt festgelegt, folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

Zu vorhandenen und geplanten (FNP, STP) Wohngebieten => 500 m,
zu vorhandenen und geplanten Gewerbe- und Mischgebieten => 300 m.

Unbenommen ist, dass auch sämtlichen sonstigen Kriterien eingehalten werden müssen¹.

2.1.2 Schutz von Wohn- und Gewerbenutzungen im Außenbereich – Einhaltung der Immissionsrichtwerte

Die Abstandsregelung wird auch für schutzwürdige Einzellagen im Außenbereich angewandt.

Bei einem Abstand von 200m und mehr der festgesetzten und zu verändernden Baufläche des Vorhabens zu Einzellagen geht die Stadt davon aus, dass die Verträglichkeit gesichert werden kann.

Soweit bereits in der rechtskräftigen Situation geringer Abstände gegeben sind und/oder durch Veränderungen Abstände, die bislang von der betrachteten, im Bebauungsplan Nr. 66 festgesetzten Baufläche eingehalten wurde, unterschritten werden sollen, wird als Maß für die Zulässigkeit daraus resultierender Belastungen jene Belastung bestimmt, die sich bei unveränderter Festsetzung (plangegebene Situation) einstellen kann.

Bei angestrebter Eröffnung eines verschobenen und/oder erweiterten Standortes dürfen sich unter Berücksichtigung der Vorbelastungen keine erheblichen Verschlechterungen einstellen. Als erheblich gilt eine Verschlechterung, wenn die Geruchsstundenhäufigkeit um mehr als 10 % gegenüber der mit den rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 möglichen, plangegebenen Situation steigt. Unbenommen davon müssen die Richtwerte nach GIRL stets eingehalten werden, die maximal zulässige Belastung wird auf 15% der Jahresstunden für Wohnen im Außenbereich der Stadt Diepholz begrenzt.

2.1.3 Schutz von geschützten bzw. schutzwürdigen Bereichen von Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan Nr. 66 hat Abstände auch für geschützte und schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft bestimmt, die generelle Vorsorge treffen sollen, dass Belastungen durch Immissionen aus der Tierhaltung, hier vor allem durch Ammoniak und Stickstoffdepositionen, vermieden werden. Für die Beurteilung von Vorhaben wird für diese Bereiche der jeweils im Bebauungsplan Nr. 66 festgelegt Mindestabstand von 200m bzw. 150m beibehalten, der grundsätzlich einzuhalten ist. Über die Abstandsfestlegung hinaus sind die Maßgaben zu beachten, die sich aus rechtlichen Anforderungen wie Schutzgebietsverordnungen, dem Fachrecht u.ä. ergeben.

Bei näherem Heranrücken und Erweiterung eines Vorhabens wird als Maß für die Zulässigkeit der daraus resultierenden Belastungen jene Belastung bestimmt, die sich bei unveränderter Festsetzung (in der plangegebenen Situation) einstellen kann. Der fachgutachterliche Nachweis ist in diesen Fällen regelmäßig zu erbringen.

¹ z.B. keine Erhöhung der Immissionsbelastungen für benachbarte Nutzungen, die Wahrung des räumlich-funktionale Zusammenhangs zur Hofstelle, die Vermeidung von Belastungen im intakten Außenbereich usw.

2.1.4 Schutz von Wasserschutz- und Hochwasserschutz-Gebieten

Die Beurteilung eines Vorhabens innerhalb von Schutzgebieten ergibt sich aus der Maßgabe der Wasserbehörde bzw. Schutzgebietsverordnung.

2.1.5 Gesicherte Erschließung, räumlich-funktionale Anbindung

Bei Flächen, die direkt an die Hofstelle bzw. den bestehenden Standort grenzen (max. 50m Abstand zum nächsten Gebäude auf der Hofstelle), geht die Stadt davon aus, dass die Erschließung gesichert ist. Bei abgesetzten Flächen ist die gesicherte Erschließung nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Tragfähigkeit und ausreichende Ausbaubreiten der Zuwegungen und erschließenden Straßen. Die zu erwartenden Verkehre (Aufkommen, Routen) sind qualifiziert darzulegen.

Soweit Anwohner von dem Verkehrsaufkommen an abgesetzten Flächen belastet werden können, ist nachzuweisen, dass keine unverträglichen Lärmbelastungen entstehen. Als unverträglich gelten Belastungen, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte für Gewerbelärm in Mischgebieten führen, unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Soweit diese Werte bereits erreicht sind, ist das Vorhaben an dem Standort nicht zustimmungsfähig.

2.1.6 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, baulich-gestalterische Wirkung

Grundsätzlich sind alle Vorhaben gemäß der Maßgaben des B-Plans 66 einzugrünen.

Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes gilt als gewährleistet, wenn Vorhaben nicht oder nur neutral bis positiv in der Landschaft bzw. im Ortsbild in Erscheinung treten.

Nicht in Erscheinung treten sie, wenn sie allseitig durch bestehende Gebäude und/oder blickdichte Eingrünungen am Standort verdeckt werden. Zu den bestehenden Gebäuden werden nur solche gezählt, die dem Betrieb bzw. der Hofstelle /dem bestehenden Standort zugehören. Gebäude der Nachbarschaft (fremde Eigentümer) sind ausgenommen, deren Grundstücke genießen einen entsprechenden Schutzanspruch auf ein intaktes Orts- und Landschaftsbild.

Als blickdichte Eingrünungen zählen solche aus standortheimischen Laubgehölzen, die in der Vegetationsperiode den Blick auf das Vorhaben vollständig verdecken. Als blickdicht in der laubfreien Zeit gelten nur entsprechend dichte Eingrünungen, die mindestens 20 m breit bzw. tief sind.

Neutrale bis positive Erscheinungsformen werden bestimmt durch ein symmetrisches Satteldach im Neigungswinkel zwischen 22° und 50° in roter oder schwarzbrauner Eindeckung (Farbtöne in Anlehnung an naturrote Tonpfannen oder verwittertes Reet), eine Firsthöhe bis 13m, Traufhöhen bis 5m, rotes Ziegelmauerwerk oder Fassaden-Verkleidungen in dunklen Grün- oder Brauntönen, keine Werbeanlagen bzw. Schriftzüge o.ä., die insgesamt mehr als 2m² einnehmen.

Als *erheblich störend* gelten Vorhaben, die aufgrund funktionaler oder wirtschaftlicher Anforderungen zwingend anders gestaltet werden müssen und aufgrund der Standortsituation und Baukörperdimension nur begrenzt eingegrünt werden können (z.B. Hochsilos). Soweit hier die gegebenen Möglichkeiten zur gestalterischen Anpassung und Eingrünung ausgeschöpft werden, kann abhängig von der Schutzwürdigkeit der Umgebung dies als hinreichend für die Billigung des Vorhabens gelten. Als Grund-

lage der Entscheidung ist eine qualifizierte Landschaftsbildanalyse mit Bewertung des Vorhabens zu erstellen.

3 HINWEISE ZUR HANDHABUNG UND ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG

3.1 Prüfung von Ausnahmen

In Fällen, in denen die Versagung der Bauflächenverlegung bzw. –erweiterung auf Grundlage der genannten Kriterien zu einer aus städtischer Sicht unbeabsichtigten und unbilligen Härte für den betroffenen Betrieb führt, kann die Stadt prüfen, inwieweit und unter welchen Bedingungen im betrachteten Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden können. Ein formaler Anspruch auf diese Prüfung besteht nicht.

Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn es zu keinen grundsätzlichen Verschlechterungen und Blockaden für die betroffenen Nutzungen in der Nachbarschaft bzw. die städtebauliche Entwicklungsziele der Stadt kommt.

Als Verschlechterung ist zu verstehen, wenn sich die neu zu erwartende Belastung gegenüber der in der bisherigen, aktuell rechtskräftigen, plangegebenen Situation möglichen Belastung erhöht. Als Blockade ist zu verstehen, wenn sich in der neuen Konstellation die Entwicklungshemmnisse gegenüber denen der rechtskräftigen, plangegebenen Situation für die Stadt verfestigen. Dies ist zum Beispiel regelmäßig anzunehmen, wenn Vorhaben, die bereits in der aktuell rechtskräftigen, plangegebenen Situation ein Hemmnis für die Entwicklung der Flächen des FNP und des STEP bedeuten können, noch vergrößert werden sollen.

3.2 Erforderliche Unterlagen

Die Darlegung der Kriterien macht deutlich, dass in den allermeisten Fällen eine Begutachtung der zu erwartenden Geruchs-, Staub-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionen im Umfeld eines Vorhabens zur Errichtung bzw. Erweiterung einer Tierhaltungsanlage für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Vorbelastungen sind die Auswirkungen auf geschützte Nutzungen in der Nachbarschaft darzulegen. Beachtlich sind dabei die tatsächlichen wie die plangegebenen Vorbelastungen. Letztere ergeben sich aus bereits erteilten bzw. in Aussicht stehenden Genehmigungen für emittierende Tierhaltungsanlagen im Umfeld des geplanten Vorhaben-Standortes.

Folgende Unterlagen werden damit regelmäßig für die Entscheidungsfindung erforderlich, für die Prüfung bedient sich die Stadt ggf. des Sachverständigen anderer Behörden (Landkreis, Landwirtschaftskammer u.ä.):

- Lageplan, Entwurfsskizzen des Bauvorhabens, Darlegung von Art und Umfang der geplanten Tierhaltung / Dunglagerung, qualifizierte (technische) Beschreibung der Maßnahmen zur Geruchsminderung; Immissionsgutachten (Gerüche, Staub, Ammoniak, Stickstoff).
- Weitere Unterlagen können je nach Standortwahl und Größe / Art der Anlage erforderlich werden: Z.B. Schalltechnische Stellungnahme, Landschaftsbildanalyse.
- Die Einzelheiten für die Erstellung der Unterlagen und die Gutachterwahl sind mit der Stadt im Vorab abzustimmen. Die Kosten für die Erstellung der Unterlagen liegen beim Antragsteller.